

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 2.

Stettin, den 31. Januar 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 13.) Merkblatt über die Lohnsteuererstattungen für 1927. — (Nr. 14.) Befähigung für den Organisten- und Kantorendienst. — (Nr. 15.) Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode betreffend Heilighaltung der Ehe. — (Nr. 16.) Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode betreffend Sonntagsheiligung. — (Nr. 17.) Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode betreffend Heidenmission. — (Nr. 18.) Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode betreffend Evangelische Frauenhilfe. — (Nr. 19.) Palästinajahrbuch. — (Nr. 20.) Stargarder kirchliche Konferenz 1928. — (Nr. 21.) 3. Jahrgang über Diasporafunde vom 13.-16. Februar 1928. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Januar 1928.

(Nr. 13.) Merkblatt über die Lohnsteuererstattungen für 1927.

Anträge, die nach dem **31. März 1928** eingereicht werden, werden abgelehnt.

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1927 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1927 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1927 mindestens 4 *RM* Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Nicht veranlagt werden die Arbeitnehmer, die nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als 9200 *RM* bezogen haben und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 8000 *RM* nicht überstiegen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 *RM* enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstaussfalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 *RM* und die nach dem Familienstande frei bleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 *RM*, bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 *RM*, bei einem Verheirateten mit 1 Kind 28,80 *RM* wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1927 nicht voll berücksichtigt worden sind.

2. Wenn im Jahre 1927 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.

3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1927 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

In der Zeit vom 1. Januar 1928 bis zum 31. März 1928. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1928 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1927 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Bei Verdienstaussfall (oben II 1) durch genaue Ausfüllung des Antragsvordrucks, der beim Finanzamt kostenlos erhältlich ist.

2. Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (oben II 2) muß der Antrag enthalten:

- a) eine eingehende Darlegung der besonderen Verhältnisse, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe der Höhe der besonderen Aufwendungen und Beifügung von Belegen (z. B. Rechnungen),

- b) die Angabe der Wohnung am 10. Oktober 1927 und am 31. Dezember 1927 und die Angabe des im Kalenderjahr 1927 bezogenen Einkommens, das nicht aus Arbeitslohn besteht (z. B. aus Landwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, einschließlich des Wertes der Wohnung im eigenen Hause, Gewerbebetrieb, Zinsen, Renten) sowie des Arbeitslohns der Ehefrau unter Beifügung der in Abschnitt VI angeführten Belege.

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein?

1. Die Steuerkarte 1927 und, sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind, die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1927 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamts über die bereits erfolgte Ablieferung.
2. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die Höhe des Arbeitslohnes, die einbehaltene Lohnsteuer und Angaben über die Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. hervorgehen.
3. Im Falle des Verdienstaussfalles infolge Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes.
4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstattet?

1. Niemals mehr als im Kalenderjahr 1927 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.
2. Wenn infolge Verdienstaussfalles durch Krankheit, Aussperrung und Streik, Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht voll gutgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstaussfalles die sich aus untenstehender Tabelle B ergebenden, nach dem Familienstande abgestuften Beträge.
3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 vom Hundert vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgesetzt werden.
4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt wird.
5. Wenn trotz Nichterreicherung der Freigrenze (s. Ziffer II Nr. 3) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag.
6. Jahresbeträge unter 4 RM werden nicht erstattet.

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamts über seinen Erstattungsantrag einlegen?

In den oben unter II 1 und 2 bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzureichen ist.

Tabelle A.			Tabelle B.		
Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern		Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstaussfalles sind zu erstatten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau RM	ohne Ehefrau RM		mit Ehefrau RM	ohne Ehefrau RM
Keine Kinder	1320	1200	Keine Kinder	2,65	2,40
1 Kind	1440	1320	1 Kind	2,90	2,90
2 Kinder	1680	1560	2 Kinder	3,35	3,35
3 "	2160	2040	3 "	4,30	4,30
4 "	2880	2760	4 "	5,75	5,75
5 "	3840	3720	5 "	7,70	7,70
6 "	4800	4680	6 "	9,60	9,60
7 "	5760	5640	7 "	11,50	11,50
8 "	6720	6600	8 "	13,45	13,45

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Januar 1928.

(Nr. 14.) Befähigung für den Organisten- und Kantorendienst.

Nachstehend geben wir den Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten einen Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1927 S. 332, bekannt:

Befähigung für den Organisten- und Kantorendienst.

In den auf meinen Erlaß vom 2. Oktober 1926 — U III C 1088 — erstatteten Berichten sprechen sich die meisten Regierungen dafür aus, daß auch nach Aufhebung der Seminare Schulamtsbewerber und Lehrern Gelegenheit gegeben werden möchte, sich nachträglich die Befähigung für den Organisten- und Kantorendienst zu erwerben. Ich trage Bedenken, zur Zeit eine grundsätzliche Änderung der Bestimmungen, die früher gegolten, vorzunehmen und bestimme daher, daß der Erlaß vom 26. März 1914 — U III C 2501/13 — (Zentralbl. S. 381 ff.) bis auf weiteres in Kraft bleibt unter folgenden, mit Rücksicht auf die Aufhebung der Seminare und die Einrichtung von pädagogischen Akademien gebotenen Änderungen:

1. Die Prüfung wird, abgesehen von der unter 2 angegebenen Möglichkeit, abgehalten durch einen von der Regierung zu bestimmenden Musiksachmann in Anwesenheit eines Regierungs- und Schulrats am Sitz der Regierung. Der Musiksachmann ist nach dem Bekenntnis des Bewerbers auszuwählen. Die Meldung ist an die zuständige Regierung einzureichen, die das Weitere für die Prüfung festzusetzen hat.

2. In denjenigen Provinzen, in denen pädagogische Akademien bestehen, kann die Prüfung an der pädagogischen Akademie erfolgen, sofern an ihr dem Bekenntnis des Prüflings angehörende Musikdozenten angestellt sind. In diesem Falle wird die Prüfung abgehalten durch einen von dem Direktor der Akademie zu bestimmenden Musikdozenten in Anwesenheit des Akademiedirektors oder seines Vertreters. Die Meldung ist auf dem Dienstwege (Schulrat, Regierung) an den Direktor der Akademie einzureichen.

3. Für das Zeugnis ist das im Erlaß vom 26. März 1914 mitgeteilte Muster sinngemäß zu verwenden.

4. Als Prüfungsgebühr sind 15 *Rm* zu erheben, die den Prüfenden zufallen (vergl. Erlaß vom 16. April 1920 — U III C 545 —).

Berlin, den 9. November 1927.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

Raeßner.

Lgb. IV. Nr. 4768.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1928.

(Nr. 15.) Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode, betreffend: Heilighaltung der Ehe.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode, 2. Tagung 1927, hat in ihrer 4. Sitzung beschlossen:

1. Die Kirchenbehörde zu bitten, die Geistlichen, Gemeindefkirchenräte und Synoden, auch die Evangelischen Frauenvereine, darauf hinzuweisen, daß eine seelsorgerliche Eheberatung und sexualethische Erziehung in unserer Zeit unbedingt nötig sind.

2. Folgende Resolution zu fassen:

„Unter Hinweis auf die Rundgebung der letzten Generalsynode bitten wir unsere Gemeinden, besonders die evangelischen Väter und Mütter, dahin mitzuwirken, daß die Ehe wieder als heiliger Lebens- und Gewissensbund erkannt und im ernststen Bewußtsein der Verantwortung vor Gott geschlossen werde.“

Dabei dürfen christliche Eltern nicht übersehen, daß das Wohl des Volksganzen auch die körperliche Gesundheit der Eheschließenden fordert.“

Vorstehenden Beschluß bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirkes. Wir beauftragen die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter, auf Grund des vorstehenden Beschlusses die Angelegenheit auf den diesjährigen Kreissynoden zur Sprache zu bringen und dafür zu

foragen, daß in den Verhandlungsniederschriften der Kreissynoden darüber berichtet wird. Ebenso veranlassen wir die Gemeindeführer, in ihren Sitzungen, gegebenenfalls auf Vater- oder Mütterabenden die Eheart unserer Tage zum Gegenstand ernster Beratungen zu machen.

Egb. VI. Nr. 4572.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Januar 1928.

(Nr. 16.) Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode, betreffend: Sonntagsheiligung.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode, 2. Tagung 1927, hat in ihrer 7. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1927 beschlossen:

A. Angesichts der nach wie vor erschreckend fortschreitenden Entheiligung des Sonntags hält Synode es für dringend notwendig, daß der Kampf zur Rettung des Sonntags noch weiter mit allen irgendmöglichen Mitteln geführt und in breiter Front in die Gemeinden und in die kirchlichen Körperschaften hineingetragen wird.

Da allgemein gehaltene Aufrufe und vereinzelte Vorstöße wenig nützen, so ist ein einheitliches Arbeitsprogramm aufzustellen mit etwa folgenden Gedanken:

1. Alle in Betracht kommenden christlichen und vaterländischen, sowie nach Möglichkeit die sportlichen Organisationen sind zu gemeinsamen Besprechungen mit dem Ziel wirklicher Sonntagsheiligung immer wieder heranzuziehen.

2. Das Sonntagsproblem ist durch die Gemeindevertretungen in die Gemeinden und Familien planmäßig hineinzutragen.

3. Besondere Arbeitsausschüsse sind sowohl für die gesamte Kirchenprovinz, als auch in den einzelnen Kirchentreifen zu gründen.

Alle diese Bestrebungen können aber nur von Erfolg begleitet sein, wenn das Ziel dauernd einheitlich im Auge behalten und für die Durchführung des Arbeitsprogrammes von den zuständigen kirchlichen Stellen gesorgt wird.

B. Ferner begrüßt Provinzialsynode auf das wärmste die soeben erfolgte Mahnung der Reichsregierung, in der gegenwärtigen Zeit Festlichkeiten und gesellige Veranstaltungen auf das Mindestmaß einzuschränken. Sie weist die kirchliche Öffentlichkeit Pommerns darauf hin, daß unter kirchlichen Gesichtspunkten diese Mahnung noch besonders in der Passionszeit Widerhall finden muß.

Indem wir vorstehenden Beschluß zur Kenntnis bringen, ersuchen wir die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter, ihn auf die Tagesordnung der diesjährigen Kreissynode zu setzen und uns über die Beratungen und die gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten. Auch in den Versammlungen der kirchlichen Körperschaften ist der Bericht zum Gegenstand eingehender Beratung zu machen.

Egb. VI. Nr. 4586.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1928.

(Nr. 17.) Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode, betreffend: Heidenmission.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode, 2. Tagung 1927, hat in ihrer 3. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Provinzialsynode nimmt Kenntnis von den großen Aufgaben, die der Heidenmission aus den gegenwärtigen geistigen Bewegungen in der Völkermwelt erwachsen, und von dem besonderen Gottesruf, der an die deutsche Mission ergeht. Provinzialsynode spricht ihre Freude aus, daß viele pommersche Gemeinden der Mission auch unter den Schwierigkeiten der eigenen wirtschaftlichen Lage ihre Hilfe gewähren; sie bedauert aber schmerzlich, daß so viele andere Gemeinden der alten Treue und des Gehorsams gegen Jesu Gebot vergessen, so daß das Werk draußen verhängnisvollen Schaden leidet. Provinzialsynode ruft alle Gemeinden und deren Leiter zu neuer tatkräftiger Mitarbeit auf. Sie gibt den Laien zu bedenken, daß eine lebendige Kirche niemals auf die Missionierung der Welt verzichten kann, ohne sich selbst sehr gering einzuschätzen, und erinnert zugleich an den Segen, der den Gemeinden aus ihrer Beschäftigung mit der Mission je und je so reich erwachsen ist.“

Vorstehenden Beschluß bringen wir zur Kenntnis der Gemeinden. Wir dürfen erwarten, daß der Beschluß in den Versammlungen der kirchlichen Körperschaften zum Gegenstand ernster Beratung gemacht werden wird.

Lgb. VI. Nr. 4551.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Januar 1928.

(Nr. 18.) Beschluß der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode, betreffend Evangelische Frauenhilfe.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat auf ihrer 2. Tagung 1927 folgenden Beschluß gefaßt:

„In der evangelischen Frauenhilfe sind evangelische Frauen aller Stände zu kirchlichem Dienst und zur Förderung des kirchlichen Gemeindelebens zusammengeschlossen. Wegen dieser besonderen Eigenart gehört sie — unbeschadet der Rücksicht auf andere bereits bestehende und segensreich arbeitende Frauenvereine — notwendig in jede evangelische Kirchengemeinde; jedes Pfarramt und Pfarrhaus muß sich die Pflege und Förderung der evangelischen Frauenhilfe angelegen sein lassen.“

Vorstehenden Beschluß bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden und weisen auch unsererseits auf dieses unentbehrliche Hilfsmittel kirchlicher Aufbauarbeit hin.

Lgb. VI. Nr. 4573.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Januar 1928.

(Nr. 19.) Palästinajahrbuch.

Das Palästinajahrbuch des deutschen evangelischen Institutes für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem (herausgegeben von Professor D. Albrecht Alt, Jahrgang 1927, mit acht Abbildungen, einer Karte und einer Skizzentafel, geheftet 4,75 RM, gebunden 6 RM) ist zum dreißigsten Male erschienen. Wie bisher will es in belehrender und unterhaltender Form alle Palästinafreunde mit den örtlichen Verhältnissen des „Heiligen Landes“ vertraut machen und zum Verständnis der biblischen Geschichte beitragen.

Der neue Band zeichnet sich wieder durch eine besondere Reichhaltigkeit aus. Er bringt unter anderen nachstehende Aufsätze aus berufenen Federn: Das Institut im Jahre 1926. — Die Ausgrabungen in Palästina und die Aufgaben des Instituts. — Der Lehrkursus des Instituts und seine Teilnehmer. — Die Vorlesungen und Vorträge. — Die Ausflüge. — Die Reise. — Literarische Arbeit. — Westliche Kultureinflüsse auf das älteste Palästina. — Der Kampf um Beth-El. — Aus dem Erzählungschat palästinischer Bauernfrauen.

Die deutsche Evangelische Kirchenkonferenz hat seinerzeit die Beschaffung des Jahrbuches, dessen Aufsätze namentlich auch für die kirchliche wie für die Unterrichtspraxis Bedeutung besitzen, wärmstens empfohlen.

Es ist zu wünschen, daß das „Palästinajahrbuch“ eine weit größere Verbreitung findet als bisher. Mit großem Nutzen wird es nicht nur den Bibliotheken höherer Schulen einzuverleiben sein, sein Inhalt dürfte auch auf weiteste Kreise der Gemeinden, in Vorträgen auf christlichen Familienabenden geboten, Eindruck machen.

Die Jahrgänge IV, VI bis XVI und XVIII bis XXII des Palästinajahrbuches werden an neu hinzutretende Besteller, soweit der Vorrat reicht, bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von 40,75 RM statt 50,95 RM abgegeben.

Bestellungen sind zu richten an den „Vorstand der Stiftung deutsches evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes“, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12. Die Zusendung erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71, an die auch die Zahlung des Betrages zu leisten ist (Postcheckkonto Berlin Nr. 540).

Der Beschaffung des Werkes aus bereiten Mitteln der Kirchen- oder Kreissynodalkassen stehen von Kirchengewalt wegen Bedenken nicht entgegen.

Lgb. VI. Nr. 30.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1928.

(Nr. 20.) Stargarder kirchliche Konferenz 1928.

Montag, den 6. Februar, Ev. Vereinshaus (Königstr. 18).

3¹/₂ Uhr nachmittags: Eröffnungsandacht: Generalsuperintendent D. Ralmus-Stettin.

Vortrag: Das gute Werk im Leben des Christen.

Generalsuperintendent D. Rähler-Stettin.

Aussprache.

8 Uhr abends: Öffentlicher Gottesdienst in St. Marien. Predigt: Professor D. Roeppe-Greifswald.

Mitwirkung des Damenchores des Musikvereins und des Chors des Oberlyzeums durch Vortrag zweier Choralmotetten von Arnold Mendelssohn.

(Dirigent: Stud.-Rat F. Biederstaedt, Orgel: Organist Bethke). Nach dem Vortrag und Gottesdienst sind Saal und Veranda des „Blüchergartens“ für die Teilnehmer und ihre Damen bereitgestellt.

Dienstag, den 7. Februar, Ev. Vereinshaus (Königstr. 18)

9 Uhr: Morgenandacht: Superintendent Horn-Neustettin.

Vortrag: Das Gottesbild des Neuen Testaments, eine glaubensphänomologische Analyse. Professor D. Roeppe-Greifswald.

Aussprache.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen (2,00 RM) im „Blüchergarten“.

3 Uhr nachmittags: Vortrag: Die liturgische Bewegung. Pastor Braun-Stettin.

Aussprache.

8 Uhr abends: Öffentlicher Gemeindeabend im Heilig-Geist.

Ernst Moritz Arndt, ein deutsches Gewissen: Superintendent Horn-Neustettin.

Musikalische Darbietungen. Kirchenchor Heilig-Geist. Dirigent: Akad. Musiklehrer Fritz Müller. Sopran-Soli: Frä. Gertrud Lemcke.

Hierzu ladet ein

Der Vorstand.

Pastor Elgeti-Zanow. Pastor Harder-Ruhnow. Superintendent Horn-Neustettin.
 Konsistorialrat und Schloßpfarrer Lic. Meyer-Stettin. Superintendent Rathke-Stargard.
 Pastor Schumacher-Stargard. Pastor Stelter-Züllchow.

Zur Deckung der Unkosten: Gesamttagung 2,00 RM, Einzelvortrag 1,00 RM.

Unterbringung besorgt gegen Antwortkarte bis zum 1. Februar Superintendent Rathke-Stargard.

Freiquartiere nach Möglichkeit aber nur in beschränktem Maß.

Wir weisen hiermit die Herren Geistlichen auf die Tagung hin und empfehlen ihren Besuch.
 Lgb. VI. Nr. 254.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1928.

(Nr. 21.) 3. Lehrgang über Diasporafunde

vom 13.—16. Februar 1928, zu Stettin, Evangelisches Vereinshaus, Elisabethstr. 53.

Tagungsplan.

Montag, den 13. Februar 1928:

20³⁰ Uhr: Begrüßungsabend im Konferenzzimmer des Evangelischen Vereinshauses.

Dienstag, den 14. Februar 1928:

8³⁰ Uhr: Eröffnung: Generalsuperintendent D. Ralmus.

9 „ Direktor Lic. Krieg-Stettin: Meine Eindrücke über das Verhältnis von Schule und
 Pfarrerschaft in unserer brasilianischen Diaspora, insbesondere im Staate Rio Grande
 do Sul.

- 10 Uhr: Pastor Dettenborn-Schmerkendorf: Vierundzwanzig Jahre unter Rußlanddeutschen in Argentinien.
 11 " Pastor Gabler-Leipzig: Die österreichische Diaspora.
 12 " * * Aus dem Lebenskampf der unierten Kirche in Polen. (Geschlossene Versammlung.)
 16 " Professor D. Reißner-Greifswald: Die Stellung des Apostels Paulus und der ersten Christengemeinden zur jüdischen Diaspora.
 17 " Pastor Gabler-Leipzig: Der gegenwärtige Stand der Gustav-Adolf-Arbeit in der Auslandsdiaspora.

Mittwoch, den 15. Februar 1928:

- 8³⁰ Uhr: Andacht: Generalsuperintendent D. Röhler.
 9 " Pastor Kunert-Klastawe: Aus der Grenzmark.
 10 " * * Die Einigungsbestrebungen unter den Evangelischen in Polen. (Geschlossene Versammlung.)
 11 " Superintendent Lic. Wedemann-Allenstein: Aus Vergangenheit und Gegenwart der südlichen ermländischen Diaspora.
 12 " Direktor Pastor Lubz-Stettin: Der Synodalvertreter und die Presse.
 16 " Professor D. Dr. Glawe: Das Eingreifen Gustav-Adolfs in Deutschlands Geschichte.
 17 " Generalsuperintendent D. Ralmus: Evangelische Diakonissenarbeit in Übersee.

Donnerstag, den 16. Februar 1928:

- 8³⁰ Uhr: Andacht: Konsistorialrat Lic. Baumann.
 9 " Pastor Bruhns-Leipzig: Das Evangelium in Rußland.
 10 " Missionsinspektor Ludwig Weichert: Deutsch-evangelisch in Afrika.
 11 " Pastor Bruhns-Leipzig: Wie feiern wir Gustav-Adolf-Feste?
 12 " Unsere Organisation. Aussprache, eingeleitet von Superintendent a. D. Scheringer.

Wir weisen die Herren Geistlichen unter warmer Empfehlung auf den Lehrgang hin.

Egb. VI. Nr. 96.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Der Pastor Kersten in Hohenbollentin, Kirchenkreis Demmin, am 16. Dezember 1927, im Alter von 54 Jahren 5 Monaten.
 b) Der Superintendent a. D. Pastor Degner in Manow, Kirchenkreis Röstlin, am 6. Januar 1928, im Alter von 59 Jahren 10 Monaten.

2. Berufen.

- a) Der Pastor Hellwig in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, bisher Inhaber der II. Pfarrstelle, zum Pastor der I. Pfarrstelle in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. Februar 1928.
 b) Der Hilfsprediger Simon in Züllchow, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum Pastor in die II. Pfarrstelle Rörnin a. Pers., Kirchenkreis Rörnin, zum 1. Januar 1928.

3. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle Labenz, Kirchenkreis Schivelbein, privaten und staatlichen Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
 Bewerbungen sind an das Privatpatronat, z. Hd. des Patronatsvertreters Eigentümer Gustav Kohn in Neulabenz, Kreis Schivelbein, zu richten.
 b) Die Pfarrstelle zu Nemitz, Kirchenkreis Rügenwalde, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Handbuch für den Volksschuldienst im Regierungsbezirk Röslin, zusammengestellt und herausgegeben von verschiedenen Mitgliedern der Regierung in Röslin zum Preise von 25,00 RM, zu beziehen in der Buchhandlung von Hoffmann in Röslin. Gegen die Entnahme der Kosten aus den Kirchen- bzw. Synodalkassen bestehen keine Bedenken. Wir verweisen noch besonders auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juli 1927 — IV. 1620 — Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 138 Nr. 150.

Notizen.

1. Diesem Amtsblatt liegt die Nr. 8 der Zeitschrift „Die Innere Mission in Pommern“ bei. Wir weisen erneut auf diese Zeitschrift hin und empfehlen ihren Bezug den Geistlichen und Gemeindefürsorgern.
2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Prospekt der Zeitschrift „Der Christliche Erzähler“, Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh, bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
3. Paul Pfundt, Güstrow Altstadt, Schlosskaserne-Versorgungsanwärter, 29 Jahre alt, sucht Stellung als Küster.
4. Die Kirchengemeinde Altwarp, Kirchentkreis Uckermünde, sucht dringend ein Darlehn von 1000 RM. Entsprechende Angebote sind an Pastor Helterhoff-Altwarp zu richten.